



Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB-;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung
des Bebauungsplans mit Grünordnung, Fischbachau, Nr. 33
„Wolfsee“ der Gemeinde Fischbachau für den Bereich der Fl.Nrn.
1782/2, 1808, 1808/1, 1808/2, 1808/3, 1809/2, 1812/8 Gmkg.
Fischbachau**

Der Bauausschuss der Gemeinde Fischbachau hat mit Beschluss vom 05.10.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Fischbachau Nr. 33 „Wolfsee“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1782/2, 1808, 1808/1, 1808/2, 1808/3, 1809/2, 1812/8 Gmkg. Fischbachau in der Fassung vom 24.06.2019 als Satzung beschlossen. In der Fassung vom 08.11.2021 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Diese werden hiermit bekannt gemacht.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Fischbachau, Bauamt Zimmer Nr. 1/6, Kirchplatz 10, 83730 Fischbachau während der allg. Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr:1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fischbachau, 10.11.2021

Friedrich Wilhelm Rothmund



Friedrich Wilhelm Rothmund
Weiterer Vertreter des 1. Bürgermeisters

Anschlag an allen Gemeindetafeln

Angebracht am: 11.11.2021
Abgenommen am: 25.11.2021